

Bildungsscheck NRW

Hinweise für Beratungsstellen

zur Durchführung der Beratung und der fachlichen Stellungnahme

Der Bildungsscheck NRW unterstützt seit 2006 die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung von Einzelpersonen und hier im Besonderen von Beschäftigten, Berufsrückkehrenden und Selbständigen (individueller Zugang) sowie Betrieben (betrieblicher Zugang). Im Unternehmen (betrieblicher Zugang) können auch Beschäftigte von einem Bildungsscheck profitieren, die im selben Jahr bereits einen Bildungsscheck über den individuellen Zugang genutzt haben.

Grundsatz

Aufgabe der Beratungsstellen sind die Weiterbildungsberatungen von Unternehmen und Einzelpersonen sowie die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen über die geplanten Weiterbildungen. Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme können die Beratungsstellen entsprechende Bildungsschecks ausstellen. Die Arbeit der Beratungsstellen sollte sich an den in diesem Papier beschriebenen Hinweisen orientieren.

Wer kann einen Bildungsscheck erhalten?

Grundsätzlich steht die Ausgabe des Bildungsschecks jedem offen, der die Voraussetzungen der ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 erfüllt. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung soll insbesondere der Kompetenzentwicklung von Beschäftigten in Unternehmen im privaten Besitz, Berufsrückkehrenden und Selbständigen dienen.

Die Beratung richtet sich an Beschäftigte in Unternehmen mit Sitz oder Arbeitsstätten in NRW (betrieblicher Zugang) und an Einzelpersonen mit Wohnsitz in NRW (individueller Zugang).

1. Einzelpersonen (Individueller Zugang)

Der individuelle Zugang richtet sich an Einzelpersonen und hier insbesondere an Beschäftigte in Unternehmen im privaten Besitz, Berufsrückkehrende und Selbständige mit Bedarf an beruflicher Weiterbildung.

Das zu versteuernde Jahreseinkommen muss über 20.000,- € und darf höchstens 40.000,- € betragen (bzw. über 40.000,- € und maximal 80.000,- € bei gemeinsamer Veranlagung).

Für ein zu versteuerndes Jahreseinkommen bis zu 20.000,- € bzw. bis zu 40.000,- € bei gemeinsamer Veranlagung kann prinzipiell die Bildungsprämie des Bundes genutzt werden.

2. Unternehmen (Betrieblicher Zugang)

Der betriebliche Zugang richtet sich insbesondere an Unternehmen im privaten Besitz mit weniger als 250 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente). Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Falle einer Prüfung durch geeignete Dokumente (beispielsweise Jahresabschluss, Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder Erklärung einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers) nachzuweisen. Diese dürfen nicht älter als drei Jahre sein (Stichtag: Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks).



Was sollte bei der Beratung beachtet werden?

- Die Beratungsstellen sollen die Identität der beratenen Person durch die Vorlage eines entsprechenden amtlichen Dokumentes (z. B. Personalausweis, Reisepass) klären; diese Regelung gilt sowohl für den individuellen als auch für den betrieblichen Zugang. Im betrieblichen Zugang sollte die bevollmächtigte Person (Mit-)Inhaber oder Beschäftigter des Unternehmens sein.
- Im individuellen Zugang muss das Einkommen im Hinblick auf die Einkommensgrenzen nachgewiesen werden. Dies kann anhand eines Einkommenssteuerbescheides oder der Erklärung eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin oder eines Lohnsteuerhilfevereins oder der Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Einkommen hervorgeht, erfolgen. Eine Kopie des vorgelegten Dokuments, auf der die relevanten Informationen ersichtlich sind, ist anzufertigen. Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokumentes) nicht älter als drei Jahre sein.
- Im betrieblichen Zugang sollte die jeweilige Betriebsnummer des Betriebes mit in das Protokoll aufgenommen werden.

Was sollte bei der Beratung zum Bildungsscheck und der fachlichen Stellungnahme sonst noch beachtet werden?

- Einzelpersonen können im Zeitraum von einem Kalenderjahr einen Bildungsscheck erhalten.
- Unternehmen können im Zeitraum von einem Kalenderjahr bis zu zehn Bildungsschecks für ihre Beschäftigten erhalten. Es ist zu beachten, dass der Beschäftigte bzw. Bildungsscheckinteressent im Unternehmen im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten darf.
- Im Unternehmen können auch Beschäftigte vom Bildungsscheckverfahren im betrieblichen Zugang profitieren, die im selben Jahr bereits einen Bildungsscheck über den individuellen Zugang erhalten haben.
- Berufsrückkehrende und Selbständige können ausschließlich über den individuellen Zugang im Zeitraum von einem Kalenderjahr einen Bildungsscheck erhalten.
- Im Nachgang zu der betrieblichen Beratung werden dem Unternehmen oder dem Bevollmächtigten in ausreichender Anzahl Formulare mit der datenschutzrechtlichen Erklärung ausgehändigt. In dem Formular erfassen die, für die Förderung durch den Bildungsscheck in Frage kommenden Beschäftigten, die erforderlichen Daten und bestätigten die Angaben mit ihrer Unterschrift. Die Daten werden von der Beratungsstelle in das Onlinesystem eingepflegt, um Bildungsschecks ausstellen zu können.
- Der Kurs darf frühestens am Tag nach der Beratung in der Bildungsberatungsstelle beginnen.
- Zusätzlich zum Bildungsscheck sollte das Merkblatt „Informationen für Weiterbildungsanbieter“ ausgehändigt werden, mit dem Hinweis, dieses zusammen mit dem Bildungsscheck bei dem ausgewählten Weiterbildungsanbieter einzureichen.
- Zusätzlich zum Bildungsscheck sollte das Merkblatt „Informationen für Bildungsscheckempfänger“ ausgehändigt werden.
- Das Unternehmen ist darauf hinzuweisen, dass der nicht durch die Förderung des Landes gedeckte Anteil der Weiterbildungskosten von ihm zu übernehmen ist.



Welche Weiterbildungsangebote dienen typischerweise nicht der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Bildungsschecks?

Der Bildungsscheck ist i. d. R. nicht vorgesehen für

- Weiterbildungen, die nicht der beruflichen Weiterbildung dienen.
- Kurse zur beruflichen Weiterbildung oder zum Erwerb eines Sachkundenachweises, für die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen oder aufgrund gesetzlicher Normen Sorge zu tragen hat und deren Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind (z. B. beim Sicherheitsingenieur, beim Datenschutzbeauftragten, beim Beauftragten für Immissionsschutz oder bei Fortbildungen zur Ladungssicherung),
- Angebote, die der Erholung oder Gesundheitsprävention, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen,
- Weiterbildungen von Beschäftigten, die dem Grunde nach einen Anspruch auf staatliche Förderung dieser Weiterbildungsmaßnahmen haben, wie z. B. nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG/Aufstiegs-BAföG: www.aufstiegs-bafoeg.de),
- Weiterbildungen, deren Kosten (Teilnahme-/Prüfungskosten) teilnehmerbezogen durch die öffentliche Hand kofinanziert werden,
- Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach § 81 ff. SGB III bereits gefördert werden <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/81.html>
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden,
- Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen, Vortrags-/Seminarreihen oder Coaching (diese gelten im Sinne der Bildungsscheck-Förderung nicht als berufliche Weiterbildungen) sowie Prüfungsgebühren ohne eine damit verbundene Kursteilnahme ebenso wie Wiederholungsprüfungen.

Was ist beim Ausfüllen des Beratungsprotokolls besonders zu beachten?

- Auf dem Bildungsscheck sind – neben der Bezeichnung des Weiterbildungsthemas – in der Regel mindestens drei geeignete Weiterbildungsanbieter zu benennen. Der Weiterbildungsanbieter muss zweifelsfrei identifizierbar sein. Daher ist es notwendig, dessen Namen vollständig auszuschreiben. Sofern Abkürzungen gebräuchlich sind, sind sowohl diese als auch die ausgeschriebene Schreibweise auf dem Bildungsscheck anzugeben.
- Eine Unterschreitung dieser Mindestzahl bedarf der schriftlichen Begründung im Beratungsprotokoll.
- Bei der Auswahl der Weiterbildungsanbieter sind i. d. R. die „Leitlinien zur Beurteilung von Weiterbildungsanbietern“ zu beachten.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG.NRW.